

H a m e l, Édouard, S. J., *Loi naturelle et loi du Christ*. Studia, Recherches de Philosophie et de Théologie publiées par les facultés S. J. de Montréal 17. Bruges – Paris, Desclée de Brouwer, 1964. 8<sup>o</sup>, 171 S. – Preis nicht mitgeteilt.

Die vorliegende Arbeit entstand, wie der Vf. in der Einleitung vermerkt, aus vier verschiedenen Studien, von denen die ersten drei bereits früher in den »Sciences ecclésiastiques« der Öffentlichkeit übergeben worden waren. Dennoch durchzieht sie eine einheitliche Linie, die durch das Problem des Verhältnisses von Natur und Übernatur in der Moralthologie bestimmt ist.

So behandelt der erste Teil die Frage des Naturgesetzes im Lichte des Axioms: *Gratia non destruit sed supponit et perficit naturam*. Im zweiten Teil wird gegen die Einwände der protestantischen Theologen und der Situationsethiker die Berechtigung der Kasuistik als Anwendung des Naturgesetzes, das auch im Gesetz Christi seine Gültigkeit bewahrt, auf die verschiedenen Situationen der konkreten Existenz aufgezeigt. Der dritte Teil der Studie sucht den Begriff der Epikie wieder aufzuwerten und zum Rang einer Tugend zu erheben. Der vierte und

letzte Abschnitt bemüht sich um die Herausstellung des christlichen Sinnes des Dekalogs, der sich nicht erschöpft in der Formulierung von naturrechtlichen Verpflichtungen, sondern sich als persönlicher Heilsanruf Gottes an alle Menschen darstellt.

Die sehr sorgfältig durchgeführte, überaus klar aufgebaute und mit reichlichem Literaturhinweis und Autorenzitaten versehene Arbeit kann unter drei Aspekten gesehen und beurteilt werden: dem exegetischen, moraltheologischen und philosophischen. Hier soll nur der letztere Aspekt Berücksichtigung finden. Unter ihn fallen vor allem zwei Probleme, die über die Darstellung des Verfassers hinaus wohl noch einer weiteren Diskussion bedürfen. Es sind dies die Fragen des sittlichen Naturgesetzes und der Epikie.

Das Naturgesetz definiert der Vf. als »die innere zeitliche Bekanntgabe des ewigen Gesetzes, das sich in der Synderesis kundtut und im Gewissen verwirklicht«. Es ist fundiert in der menschlichen Natur, und zwar in der übergeschichtlichen Natur des Menschen, in der »natura humana ut sic«, die weder durch die Erbsünde noch durch die Erhebung zur Übernatur in ihrem Wesen verändert wurde (S. 16/17). Durch Reflexion auf die konstituierenden Elemente seiner Natur und die wesenhaften Beziehungen, die sich daraus ergeben, kann der Mensch mit dem bloßen Licht seiner natürlichen Vernunft die grundlegenden sittlichen Normen ableiten (S. 12).

Es erhebt sich nun vor allem die Frage, was unter dieser »natura humana ut sic« im Unterschied zur »natura humana ut hic« zu verstehen ist. Ist es nur die abstrakte, in der begrifflichen Wesensdefinition festgehaltene Definition, wie sie allen Menschen in jeglicher Lage in gleicher Weise zukommt? Dann ist schwer einzusehen, wie sich daraus konkrete Verhaltensnormen ableiten lassen. Ist damit aber die konkrete menschliche Natur gemeint, dann müssen wohl auch jene Folgen miteinbezogen werden, die sich aus der Erbsünde ergeben haben. Gewiß hat die Erbsünde die menschliche Natur nicht durch und durch verderbt – diese Auffassung von der Erbsünde ist es, die, wie der Vf. mit Recht hervorhebt, dem Protestantismus die Anerkennung eines sittlichen Naturgesetzes verwehrt –, doch können die Unordnungen, die auch nach katholischer Lehre die menschliche Natur infolge der Erbsünde betroffen haben, für das sittliche Naturgesetz nicht ohne Berücksichtigung bleiben. So muß besonders bei der naturrechtlichen Würdigung des geschlechtlichen Lebens auch die Situation in Betracht gezogen werden, die die Erbsünde gerade auf diesem Gebiet geschaffen hat. Der letzte Grund für die Ablehnung des sittlichen Naturgesetzes nicht nur innerhalb des Protestantismus, sondern in weiten Kreisen der Rechtsphilosophie ist jedoch nicht so sehr im

theologischen als vielmehr im philosophischen Raum zu suchen, nämlich im Nominalismus, der das gesamte natürliche Sein alles Wesenhaften und Werthhaften und damit auch des Normativen entleert.

Vom Naturrecht her ergibt sich auch der tiefste Sinn der Epikie. Mit vollem Recht betont der Vf., daß die Epikie nicht so sehr als Entkräftung des positiven Gesetzes aufzufassen ist, sondern vielmehr als dessen Normung und Kontrolle durch das Naturrecht (S. 82, 84); sie hat das menschliche Gesetz in Einklang mit dem Naturrecht zu bringen, dort, wo seine wörtliche Befolgung diesem widersprechen würde (S. 80). Darüber hinaus teilt der Vf. im Anschluß an eine Reihe moderner Autoren (Egenter, Giers, Adams) der Epikie noch eine weitere Rolle zu. Durch sie soll zugleich das Naturrecht in den Fällen zur Geltung gebracht werden, in denen sich das positive Gesetz mit seinen Forderungen als unzureichend erweist (S. 91). Sie geht hier über das Minimum, das der Gesetzgeber im positiven Recht festgelegt hat, »im Namen der höheren Forderungen des Naturrechts« hinaus (S. 91). Auf diese Weise sucht der Vf. eine Beziehung herzustellen zwischen Epikie und sozialer Gerechtigkeit, insofern »angesichts eines ungenügenden geschriebenen Gesetzes beide uns dazu antreiben, das zu erfüllen, was das Naturrecht im Namen des Gemeinwohls uns auferlegt« (S. 94). So erscheint die Epikie »als die Krönung, als die pars potior der sozialen Gerechtigkeit« (S. 94).

Damit will der Vf. wohl selber nicht eine erschöpfende Wesensbestimmung der sozialen Gerechtigkeit gegeben haben. Es wäre jedenfalls zu dürftig, die soziale Gerechtigkeit, die in Quadragesimo anno einen so breiten Raum einnimmt, als bloße Forderung der, wenn auch hier auf eine höhere Stufe gestellten Epikie auszugeben.

Obige Bemerkungen wollen der vorliegenden Arbeit keinen Eintrag tun. Sie sollen lediglich Anregung sein, um die angeführten Probleme, die der Vf. aus seiner Sicht eingehend behandelt hat, noch weiter zu entwickeln.

Freising

Jakob Fellermeier